

BEBAUUNGSPLAN „AM LINDENFELD“

M = 1:1 000

43. ÄNDERUNG

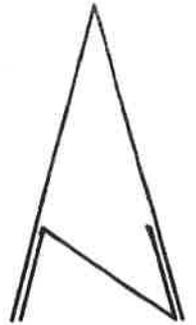
DECKBLATT 43

STADT

GRIESBACH IM ROTTAL

LANDKREIS

PASSAU



ÄNDERUNGSBESCHLUSS
FACHSTELLENBETEILIGUNG
BÜRGERBETEILIGUNG
BILLIGUNGSBESCHLUSS
AUSLEGUNGSBESCHLUSS
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
ANREG. → BEDENKL. - BESCHLUSS
Setzung
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

27. 7. 88
12. 8. 88
12. 8. 88
28. 9. 88
28. 9. 88
27. 10. - 28. 11. 88
19. 12. 88
19. 12. 88

Stadt Griesbach i. Rottal

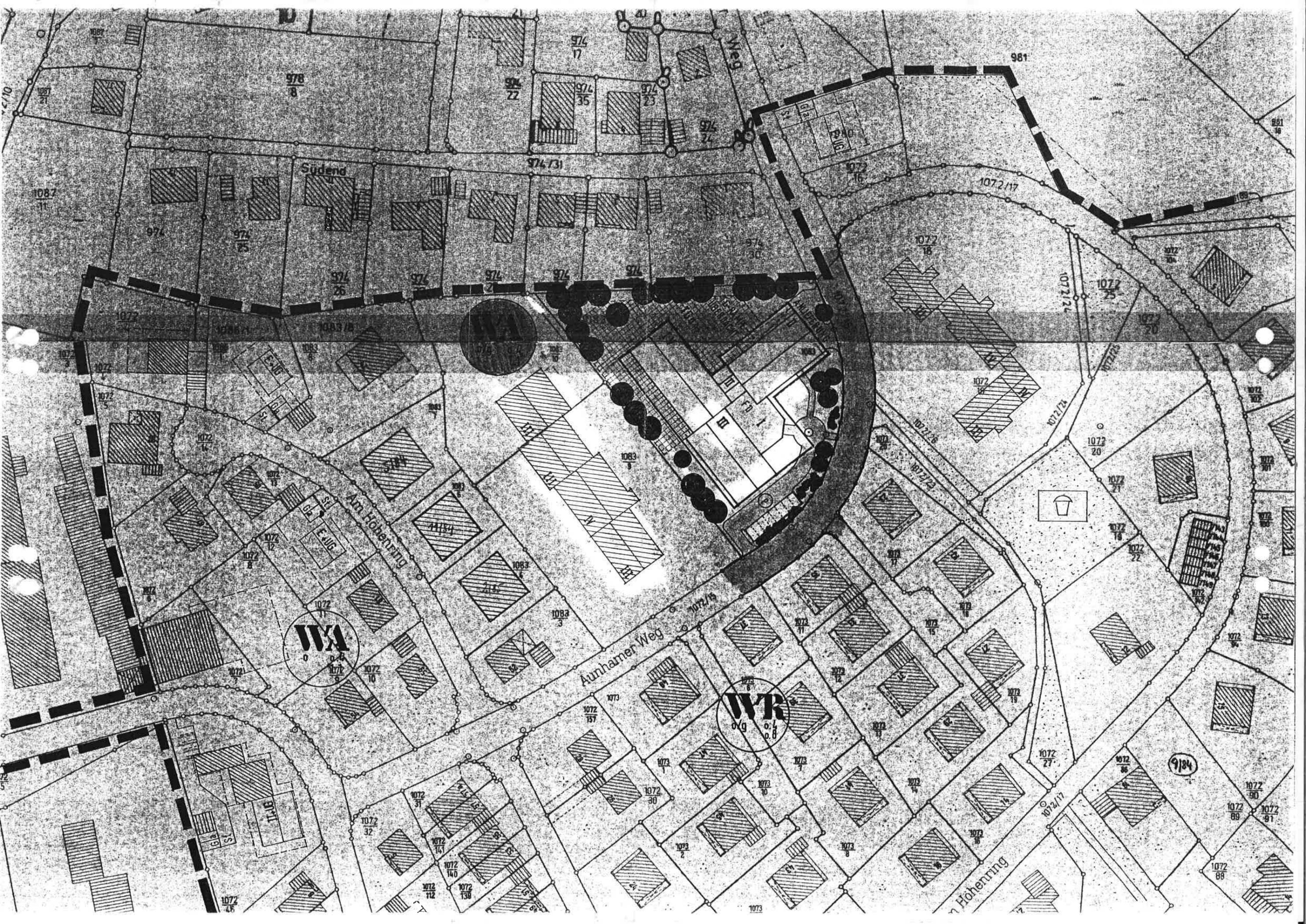


Mitzam
E. MITZAM 1. BÜRGERMEISTER



GRIESBACH, 25. 07. 88 / BEARBEITUNG

ARCHITEKT BDB/VDA GÜNTHER KOLLMEIER
8399 GRIESBACH I. ROTTAL, STADTPLATZ 9



Verfahrensvermerke:

Auslegung:

I. Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom .27.10.1988... bis .28.11.1988.. in Griesbach i. Rottal öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 19.10.1988 ortsüblich durch Anschlag an den 5 Amtstafeln bekanntgemacht.



Griesbach i. Rottal, den 20.12.1988
.....
Mitzam, 1. Bürgermeister

II. Satzungsbeschluß:

Die Stadt Griesbach i. Rottal hat mit Beschluß des Stadtrates vom 19.12.1988 das Deckblatt zum Bebauungsplan gem. -§ 10 BauGB und Art. 91 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.



Griesbach i. Rottal, den 20.12.1988
.....
Mitzam, 1. Bürgermeister

III. Anzeige:

Dem Landratsamt Passau wurde am 20.12.1988 das Deckblatt zum Bebauungsplan gem. § 11 BauGB angezeigt.

Mit Schreiben vom 16.1.1988 wurden Verletzung von Rechtsvorschriften durch das Landratsamt Passau nicht geltend gemacht.

IV. Bekanntmachung:

Das Deckblatt zum Bebauungsplan wurde am 16.1.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt zum Bebauungsplan ist nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.



Griesbach i. Rottal, den 16.1.1989
.....
Mitzam, 1. Bürgermeister

Begründung zum Deckblatt Nr. 43, Flur-Nr.: 1083
Bebauungsplan "Am Lindenfeld"

Stadt: Griesbach im Rottal

Landkreis: Passau

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern Nr. 220 - 1202 / 5 - 205 vom 26.09.1974 wurde der vom Architekturbüro Voggenreiter, Passau, gefertigte Bebauungsplan genehmigt.

1) Anlaß der Änderung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist auf Flur-Nr. 1083 ein "Zentrum" mit Flachdächern festgesetzt. Statt des Zentrums soll hier ein Sanatorium für Bundeswehrangehörige entstehen, nach § 4 Abs.3 BauNVO ist eine solche Anlage im WA zulässig.

Die tatsächlichen Ausmaße des Grundstückes sind wesentlich kleiner, als im Bebauungsplan ausgewiesen; allein diese Tatsache macht eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

2) Umfang der Änderung

Die ortsfremden Flachdächer sollen in Satteldächer, der Umgebung angepaßt, geändert werden.

Die Höhenentwicklung der Baukörper entspricht dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Die oberirdischen Stellplätze im Norden des Grundstückes sollen entfallen und durch eine Tiefgarage ersetzt werden. Um die Lärmbelästigung der Anlieger weitgehend auszuschließen, soll die Zufahrtsrampe überdacht werden.

Der Stellplatzschlüssel ist mit ~~2~~ Betten = 1 Stellplatz festzusetzen.

Die im Haus befindlichen Einrichtungen, wie Arzt- und Massagepraxis sowie Speisesaal, dienen ausschließlich der Versorgung der Anlage.

Griesbach, 25.07.88



Der Architekt



ARCHITEKT BDB/VDA GÜNTHER KOLLMEIER
8399 GRIESBACH i. ROTTAL, STADTPLATZ 9
TELEFON (08532) 1898